

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2018

Nr. 2018/1750

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing (GZA), Beitrag des Kantons 2019

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Die Ansiedlung von ausländischen Unternehmen in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen und wird auf verschiedenen Ebenen bearbeitet. Einerseits nimmt seit dem 1. Januar 2008 der privatrechtliche Verein Switzerland Global Enterprise (S-GE) die operative Verantwortung für die Standortpromotion des Bundes wahr. Mit Beschluss Nr. 447 vom 5. März 2002 hat der Regierungsrat andererseits erstmalig den Beitritt zur Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing (Stiftung GZA) beschlossen. Der Kanton Solothurn wird dadurch gemeinsam mit anderen Kantonen und Regionen dieses Wirtschaftsraumes im Ausland vermarktet. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1104 vom 26. Juni 2017 wurde die Mitgliedschaft des Kantons Solothurn in der Stiftung GZA letztmals um ein Jahr verlängert. Mit diesem Regierungsratsbeschluss soll die Mitgliedschaft für das Jahr 2019 beschlossen werden.

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2019 beträgt 133'400 Franken, dies entspricht dem heute geltenden Finanzierungsschlüssel von 1.50 Franken pro Einwohner für jenen Teil des Kantons Solothurn, welcher – nach aktueller Definition der Stiftung GZA – innerhalb einer Stunde von Zürich-Kloten aus erreichbar ist. Darin eingeschlossen ist der Kostenanteil von 15'331 Franken an den Verein S-GE (RRB Nr. 2015/1510 vom 22. September 2015) für die Region Olten-Gösgen-Gäu, dies ist im Zusammenarbeitskonzept der Stiftung GZA mit S-GE so vorgesehen. Dieser Kostenanteil wird direkt an den Verein S-GE bezahlt, womit sich der Nettobeitrag an die Stiftung GZA auf 118'069 Franken reduziert.

1.2 Stiftungsbeschreibung

Die Stiftung GZA setzt sich gemäss der Stiftungsurkunde vom 24. November 1998 im Interesse der Allgemeinheit für die Steigerung der Attraktivität der Wirtschaftsregion Zürich, die auch einen Teil des Kantons Solothurn umfasst, im europäischen und globalen Umfeld ein. Sie wird getragen von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft. Zur Promotion des Wirtschaftsraumes Zürich betreibt die Stiftung die Unternehmung Greater Zurich Area AG (GZA AG), welche den Wirtschaftsraum Zürich unter der Marke Greater Zurich Area im Ausland präsentiert, ansiedlungswillige Unternehmungen unterstützt und weitere Massnahmen des Standortmarketings umsetzt. Die Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten Strategie und des Budgets. Die korrekte Mittelverwendung wird vom Stiftungsrat im Rahmen der Rechnungslegung überwacht und garantiert.

In der Stiftungsversammlung sind Kantone, Städte und Gemeinden des Wirtschaftsraumes Zürich sowie dort tätige oder ansässige Unternehmungen vertreten, die die Stiftung durch substantielle Zuwendungen unterstützen. Seitens der öffentlichen Stifter gehören der Stiftung GZA zurzeit die Kantone Zürich, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri und Zug sowie die Stadt Zürich und die Region Winterthur an. Unter den privaten Stiftern finden sich

namhafte Firmen wie zum Beispiel die Zürcher Kantonalbank, UBS, Credit Suisse Group, Swiss Re Group oder etwa die Flughafen Zürich AG. Das Stiftungspräsidium obliegt von Amtes wegen der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Den übrigen Kantonen steht ein Sitz im Stiftungsrat zu. Der Kanton Solothurn wird durch die Volkswirtschaftsdirektorin vertreten.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Förderungsmassnahmen

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen und Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

2.2 Beurteilung der Mitgliedschaft 2019

Die GZA AG versteht sich als Promotorin im Ausland mit dem übergeordneten Ziel, in ihrem Wirtschaftsraum Arbeitsplätze zu schaffen und Steuersubstrat zu generieren. Sie unterstützt internationale Unternehmen bei der Evaluation möglicher Firmenstandorte und der Ansiedlung innerhalb des Wirtschaftsraumes Greater Zurich Area. Die GZA AG führt dabei mit interessierten Unternehmen Beratungsgespräche und definiert diejenigen, die in eine engere Standortwahl einbezogen werden können. Dies sind sogenannte Leads, also Unternehmen, die ein konkretes Interesse bekunden, sich in diesem Wirtschaftsraum anzusiedeln. Die Leads werden innerhalb des Verbundes der GZA AG nach klaren Regeln an die Kantone, die Stadt Zürich und die Region Winterthur zur Bearbeitung weitergereicht. 2017 sind bei der Wirtschaftsförderung des Kantons Solothurn insgesamt 281 Anfragen eingegangen, 249 dieser Leads kamen über die GZA AG und indirekt über die S-GE.

Die GZA AG konzentriert sich auf die Akquisition von Unternehmen aus nachhaltigen und wertschöpfungsintensiven Branchen in den wichtigen Zielmärkten China, USA, Deutschland, Italien und Korea. Bei den anvisierten Firmen stehen Präzisionstechnologie-Unternehmen (v.a. aus der Maschinen-, Cleantech- und MedTech-Industrie) im Vordergrund. Zudem sollen international tätige Unternehmen, insbesondere aus den Bereichen "Information and Communication Technologies" (ICT) und "Life Sciences" davon überzeugt werden, ihren europäischen Hauptsitz im Wirtschaftsraum der Greater Zurich Area anzusiedeln.

Aus Sicht des Kantons Solothurn stellt die Mitgliedschaft bei der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing eine ideale Möglichkeit dar, sich am internationalen Ansiedlungsgeschäft zu beteiligen. Der Kanton Solothurn hat sich bei der GZA AG in den vergangenen Jahren sehr gut etabliert und konnte Stossrichtungen miterarbeiten. Ein Wechsel beispielsweise zu den Standortpromotionen Basel Area oder Greater Geneva Berne Area (GGBA) stellt keine opportune Alternative dar. Insbesondere auch da die branchenspezifische Ausrichtung der GZA AG mit dem Fokus Präzisionsindustrie und "Life Sciences" ideal auf den Kanton Solothurn zugeschnitten ist. Der Aufbau einer eigenen international bekannten Marke "Kanton Solothurn" mit gleicher Ausstrahlungskraft wie die GZA ist kaum machbar und zu teuer. Erfolgsversprechender und kostengünstiger sind Kooperationen mit Marken, die sich bereits auf dem internationalen Markt etabliert haben. Aus diesem Grund setzt die Wirtschaftsförderung bei der internationalen Standortpromotion auf Kooperationen mit der S-GE sowie mit der GZA.

Für den Kanton Solothurn stehen folgende konkrete Vorteile aus der Zusammenarbeit mit der Stiftung GZA im Vordergrund:

- Die Mitgliedschaft bei der GZA ermöglicht einen effizienten Mitteleinsatz. Einzelne Kantone können die internationale Akquisitionsarbeit weder finanziell noch organisatorisch effizient betreiben.
- Die S-GE mit ihrem Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) sowie der Kantone ist nicht für die Leadbearbeitung auf überkantonaler Ebene vorgesehen.
- Die GZA AG verfügt über ein länder- und branchenspezifisches Know-how, insbesondere bei der kulturadäquaten Betreuung in komplexen Märkten.
- Die GZA AG verfügt über ein jahrelang erarbeitetes Netzwerk mit Kunden- und Multiplikatorkontakten.
- Die GZA ist ein konkurrenzfähiger Wirtschaftsraum, der mit der Marke Zürich internationale Wirkung erzielt.
- Die GZA AG bündelt die Anliegen ihrer Mitgliederkantone gegenüber der S-GE.

Unbestrittenermassen profitiert der Kanton Solothurn stark davon, dass er im Ausland als Teil des Wirtschaftsraums Zürich überhaupt wahrgenommen wird. Dies vor allem auch über die Netzwerke der privaten Stiftungspartner. Die regelmässige Information potenzieller Investoren und Netzwerkpartner und auch die internationale Medienarbeit tragen wesentlich zur Wahrnehmung der GZA bei.

2.3 Veröffentlichung des Förderbeitrages

Gemäss neuer Praxis (RRB Nr. 2018/53 vom 23. Januar 2018) werden alle Fördergeschäfte der Wirtschaftsförderung in der Höhe von 5'000 Franken und mehr, die nicht dem Steuergeheimnis unterliegen, in einer jährlichen Übersicht veröffentlicht, sofern die Einverständniserklärung des Geförderten bzw. der Geförderten dazu vorliegt. Mit Mail vom 2. Oktober 2018 hat die Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing bestätigt, dass sie mit der Veröffentlichung ihres Förderbeitrages einverstanden ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11)

- 3.1 Der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing wird für das Jahr 2019 ein Beitrag aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in Aussicht gestellt. Der Jahresbeitrag beträgt 133'400 Franken. Darin eingeschlossen ist der Kostenanteil von 15'331 Franken an den Verein S-GE (RRB Nr. 2015/1510 vom 22. September 2015) für die Region Olten-Gösgen-Gäu. Dieser wird direkt an den Verein S-GE bezahlt, womit sich der Nettobeitrag an die Stiftung GZA auf 118'069 Franken reduziert.
- 3.2 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

- 3.3 Der Beitrag wird in der jährlichen Übersicht über die Fördergeschäfte der Wirtschaftsförderung unter Nennung der Geförderten und der Beitragshöhe veröffentlicht.
- 3.4 Der Kanton Solothurn hat Einsitz im Stiftungsrat von Greater Zurich Area Standortmarketing und wird vertreten durch die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes.
- 3.5 Die Stiftung GZA verpflichtet sich, die Zuwendung des Kantons Solothurn in Übereinstimmung mit dem Zweck und den Beschlüssen der Stiftung zur Finanzierung der Aktivitäten der GZA AG einzusetzen.
- 3.6 Die Stiftung GZA reicht dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ihren Jahresbericht sowie ihre Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni 2020 ein.
- 3.7 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird mit dem Vollzug beauftragt und hat die Interessen des Kantons Solothurn zu vertreten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Stiftung Greater Zurich Area, Limmatquai 122, 8001 Zürich
Switzerland Global Enterprise, Stampfenbachstrasse 85, 8006 Zürich